

## Papst Franziskus zu China auf dem Rückflug von Bangladesch

**Vorbemerkung von *China heute*:** Vom 26. November bis 2. Dezember 2017 besuchte Papst Franziskus Myanmar und Bangladesch. Bei der Pressekonferenz während des Rückflugs stellte ein Journalist dem Papst die Frage, ob eine Chinareise in Vorbereitung sei und was er diesmal über Asien und sein China-Projekt gelernt habe. Im Folgenden bringen wir mit freundlicher Genehmigung der Libreria Editrice Vaticana die Antwort des Papstes in der deutschen Übersetzung auf der Website des Vatikans ([http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2017/december/documents/papa-francesco\\_20171202\\_viaggioapostolico-bangladesh-voloritorno.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2017/december/documents/papa-francesco_20171202_viaggioapostolico-bangladesh-voloritorno.html)). © Libreria Editrice Vaticana

„... ‚die Nase nach China hineinstrecken‘ ... Heute hat die Frau Staatsberaterin von Myanmar sich an Peking gewandt: Man sieht, es gibt Gespräche ... Peking hat in der Region großen Einfluss, was ja natürlich ist: Ich weiß nicht wie viele Kilometer Grenze Myanmar dort hat. Auch in den Messen waren Chinesen, die gekommen sind ... Ich glaube, dass man in diesen Ländern um China herum, wie Laos oder Kambodscha, gute Beziehungen braucht, sie sind schließlich Nachbarn. Und das finde ich weise, politisch konstruktiv, wenn man so vorankommt. Aber, es ist wahr, China ist heute eine Weltmacht: Wenn wir es von dieser Seite betrachten, kann sich das Panorama ändern. Aber das mögen die Politologen erklären: Ich kann es nicht, ich weiß es nicht. Aber es scheint mir natürlich, dass sie gute Beziehungen pflegen.

Eine Chinareise ist nicht in Vorbereitung, seien Sie beruhigt, momentan läuft da keine Vorbereitung. Aber als ich von Korea zurückkehrte und man mir sagte, wir flögen jetzt über chinesisches Territorium, und wenn ich etwas sagen hätte wollen, dann hätte ich gesagt, dass ich China sehr gerne besucht hätte. Es würde mich freuen, das ist kein Geheimnis. Die Verhandlungen mit China sind kulturell auf einem hohen Niveau. Heute zum Beispiel, in diesen Tagen, gibt es eine Ausstellung der Vatikanischen Museen in China, dann wird es da eine geben – oder vielleicht war sie auch schon, ich weiß nicht – der Chinesischen Museen im Vatikan... Die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen, die Professoren, Priester, die an der staatlichen chinesischen Universität lehren, die gibt es ... Das ist das eine. Dann gibt es da auch den politischen Dialog, vor allem, was die chinesische Kirche betrifft, mit dieser Geschichte der Patriotischen Kirche und der Untergrundkirche, wo man Schritt für Schritt sehr feinfühlig vorgehen muss, wie es eben gemacht wird. Langsam. Ich glaube, dass in diesen Tagen, heute oder morgen, in Peking eine Sitzung der Gemischten Kommission beginnt. Und dies mit aller Geduld. Aber die Türen des Herzens stehen offen. Und ich glaube, eine Reise nach China wäre eine gute Sache für alle. Ich würde es gerne tun ...“

Copyright Libreria Editrice Vaticana. Reproduktion verboten.

## Satzung der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz

**Vorbemerkung:** Im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen zwischen China und dem Vatikan wird immer wieder auf das Problem der offiziellen Leitungsgremien der katholischen Kirche in China Bezug genommen. Im Fokus steht dabei besonders die 1980 gegründete offizielle Chinesische katholische Bischofskonferenz (im Folgenden kurz: BiKo), die aufgrund der Zusammensetzung ihrer Mitglieder und ihrer Satzung bisher nicht von Rom anerkannt ist. Sie ist per Satzung verknüpft mit der 1957 auf Betreiben der Regierung gegründeten Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung (im Folgenden kurz: PV) und der PV und BiKo übergeordneten Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas. Wir nehmen die Revision der Satzungen von PV und BiKo durch die 9. Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas am 29. Dezember 2016 zum Anlass, die aktuelle Version dieser beiden Dokumente in deutscher Übersetzung zugänglich zu machen. Die letzte in *China heute* (1998, Nr. 5, S. 117-119) veröffentlichte Übersetzung der Satzungen sind die von der 6. Nationalversammlung im Januar 1998 verabschiedeten Fassungen. Sie unterscheiden sich erheblich von den heutigen, u.a. durch ihre Länge. 1998 hatte die Satzung der BiKo lediglich 15 Paragraphen und die der PV 14 Paragraphen. In der Folgezeit wurden sie deutlich erweitert und offenbar der vom Ministerium für Zivilverwaltung vorgegebenen Vereinsmustersatzung angepasst (zum Vergleich: eine chinesisch-deutsche Fassung der Vereinsmustersatzung findet sich in der *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2008, Nr. 3, S. 268–276, online unter [www.zchinr.de/index.php/zchinr/issue/view/63](http://www.zchinr.de/index.php/zchinr/issue/view/63), geringfügig veränderte aktuelle Version unter <http://files.mca.gov.cn/ningming/201507/20150729165710431.doc>). Auch inhaltlich wurden sie verändert, u.a. wurde die Verzahnung der beiden Leitungsgremien PV und BiKo durch die Einführung gemeinsamer, mit Entscheidungen befugter Organe und Sitzungen formalisiert, was durch die ebenfalls in die Satzungen neu eingeführte Sammelbezeichnung für PV und BiKo, „Eine Vereinigung Eine Konferenz“, verdeutlicht wurde (vgl. § 1). Die Satzung der BiKo in der aktuellen Fassung vom 29. Dezember 2016 enthält nur relativ wenige Änderungen gegenüber der unmittelbaren Vorläuferversion, die die 8. Nationalversammlung im Dezember 2010 verabschiedet hatte. Diese Änderungen sind in der folgenden Übersetzung durch Unterstreichung hervorgehoben. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Ergänzung der aktuellen religionspolitischen Leitlinie der „Sinisierung“ im Zweck (§ 3) und in den Aufgaben (§ 6) sowie das Verfahren für die Wahl eines Ersatz-Vorsitzenden (§ 13) und die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Beratern (§ 28). In Kapitel 3 wurden der Übersicht halber die verschiedenen Organe der BiKo in der Übersetzung fett hervorgehoben. Das chinesische Original der Satzung der BiKo wurde in *Zhongguo tianzhujiao* 中国天主教 (Catholic Church in China) 2017, Nr. 1, S. 25-28, und online unter [www.chinacatholic.cn/html/report/17020785-1.htm](http://www.chinacatholic.cn/html/report/17020785-1.htm) veröffentlicht. Übersetzung und Anmerkungen sowie Hervorhebungen von Katharina Wenzel-Teuber. Eine Übersetzung der aktuellen Satzung der PV findet sich in *China heute* 2017, Nr. 2, S. 86-92, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“. (kwt)

## Satzung der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz

### 中国天主教主教团章程

[Revidierte Fassung vom 29. Dezember 2016]

#### Kapitel 1

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Name der Organisation lautet Chinesische katholische Bischofskonferenz [*Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan* 中国天主教主教团] (Name in englischer Übersetzung: Bishops' Conference of Catholic Church in China, englische Abkürzung: BCCCC). Die gemeinsame Bezeichnung mit der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung lautet „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ [*yi hui yi tuan* 一会一团].<sup>1</sup>

§ 2 Die Bischofskonferenz [*ben tuan* 本团], wörtlich „diese Konferenz“, *passim*] ist das leitende Organ für kirchliche Angelegenheiten [*jiaowu* 教务] der katholischen Kirche des ganzen Landes.

§ 3 Der Zweck der Bischofskonferenz ist: Auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der Heiligen Überlieferung gemäß der Tradition der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche und dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils den Schatz des Glaubens zu bewahren, mit Hilfe der Gnade des Heiligen Geistes das Evangelium zu verkünden und die heilige Kirche zu verbreiten; in politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Angelegenheiten am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung [*duli zizhu ziban yuanze* 独立自主自办原则]<sup>2</sup> festzuhalten, die Souveränität des Staates und das Recht auf Autonomie in kirchlichen Angelegenheiten zu unterstützen,

1 Die gemeinsame Bezeichnung „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ für die kombinierten offiziellen Leitungsgremien der katholischen Kirche findet sich noch nicht in den Satzungen der Bischofskonferenz und der Patriotischen Vereinigung von 1998, jedoch in deren Satzungen von 2010; die Bezeichnung wurde um das Jahr 2004 eingeführt. Seither werden wichtige Sitzungen, Beschlüsse und Verlautbarungen meist von diesem Doppelgremium (in gemeinsamen Versammlungen der Vorsitzenden/ Verantwortlichen beider Gremien, der Ständigen Ausschüsse beider Gremien, oder in gemeinsamer Vollversammlung der Kommission der Patriotischen Vereinigung und der Bischofskonferenz, vgl. §§ 10, 12, 13, 15.1, 15.5, 20) abgehalten bzw. verabschiedet. Das betrifft teilweise auch Fragen des Bischofsamts. Beispielsweise verabschiedete eine gemeinsame Versammlung der Ständigen Ausschüsse der Patriotischen Vereinigung und der Bischofskonferenz am 12. Dezember 2012 eine neue Fassung der „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen“. – Zur Frage der verschiedenen Fassungen der Satzungen von Bischofskonferenz und Patriotischer Vereinigung vgl. *China heute* 2017, Nr. 2, S. 86, Anm 1.

2 Das „Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung“, das sich auf das Verhältnis zu ausländischen Institutionen und Stellen (im Fall der katholischen Kirche insbesondere zum Heiligen Stuhl) bezieht, findet sich nur in den Satzungen der katholischen, protestantischen und islamischen Leitungsgremien, nicht bei den Buddhisten und Daoisten.

an der Richtung auf Sinisierung [*Zhongguohua* 中国化]<sup>3</sup> hin festzuhalten und sich an die sozialistische Gesellschaft anzupassen [*yu shehuizhuyi shehui xiang shiying* 与社会主义社会相适应];<sup>4</sup> Klerus und Gläubige der katholischen Kirche des ganzen Landes zusammenzuschließen und dazu anzuleiten, die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsnormen und die Politik des Staates zu befolgen, eine positive Rolle beim Vorantreiben der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu spielen<sup>5</sup> und die Einheit des Vaterlandes, den Zusammenschluss der Nationalitäten, die gesellschaftliche Harmonie, die Eintracht der Religionen und den Weltfrieden zu schützen, zum größeren Wohlergehen des Staates, der Gesellschaft und der Menschheit.

§ 4 Die Bischofskonferenz untersteht der geschäftlichen Anleitung sowie der Beaufsichtigung und Verwaltung durch die Staatliche Administration [Büro] für religiöse Angelegenheiten [*Guojia zongjiao shiwu ju* 国家宗教事务局] als der für die Geschäfte zuständigen Einheit [*yewu zhuguan danwei* 业务主管单位] und durch das Ministerium für Zivilverwaltung als dem Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften [*shetuan dengji guanli jiguan* 社团登记管理机关].<sup>6</sup>

§ 5 Der Sitz der Bischofskonferenz ist Beijing.

#### Kapitel 2

##### Aufgabenbereiche

§ 6 Die Hauptaufgaben der Bischofskonferenz sind:

1. Die kirchliche Lehre und die kirchlichen Vorschriften zu erforschen und auszulegen; entsprechend den Erfordernissen der Seelsorge und der Evangelisierung Hirtenbriefe und Dokumente mit Lehrcharakter zu veröffentlichen;
2. die pastoralen Verantwortlichkeiten zu definieren, Regeln für die Seelsorge festzulegen sowie die Seel-

3 Dieser Passus wurde 2016 neu eingefügt. „Sinisierung“ wurde zu einer Hauptforderung von Partei und Staat an die Religionsgemeinschaften des Landes, seit KP-Generalsekretär und Staatspräsident Xi Jinping diese Wendung bei Reden auf einer Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit am 20. Mai 2015 und auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit am 22./23. April 2016 verwendete (vgl. *China heute* 2015, Nr. 3, S. 162-164; 2016, Nr. 2, S. 72-74, 83-86). Auch in der aktuellen Satzung der Chinesischen islamischen Vereinigung (verabschiedet am 28. November 2016) wurde der Verweis auf die „Sinisierung“ ergänzt.

4 Das Konzept der „Anpassung an die sozialistische Gesellschaft“ wurde von KP-Generalsekretär und Staatspräsident Jiang Zemin auf einer Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit 1993 und auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit 2001 im religionspolitischen Kanon etabliert.

5 Diese Formulierung lehnt sich an eine Passage zur Religion an, die am 21. Oktober 2007 neu in die Statuten der KP Chinas aufgenommen wurde; sie lautet: „[Die Partei] verwirklicht voll den grundlegenden Kurs der Partei in der Religionsarbeit und schließt die gläubigen Massen zusammen, damit sie einen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung leisten“; vgl. *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 5-6.

6 § 4 wurde 2016 etwas umformuliert und um diese beiden Fachtermini ergänzt, die in den einschlägigen Verwaltungsrechtsnormen verwendet werden.

sorgs- und Evangelisierungsarbeit voranzutreiben; den lokalen Kirchen eine Plattform für den Erfahrungsaustausch hinsichtlich Seelsorge und Verwaltung zu bieten; gemäß dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils die Inkulturation [*bendihua* 本地化] von Seelsorge und Evangelisierung voranzubringen;

3. die von den Diözesen demokratisch gewählten Bischofskandidaten zu überprüfen und zu approbieren sowie die Arbeit der Bischofweihe der jeweiligen Diözesen anzuleiten; entsprechend den Erfordernissen der katholischen Kirche des ganzen Landes und der betreffenden Diözesen über die Einteilung der Diözesen sowie deren Neuregelung zu beraten [und zu entscheiden] und die Verteilung der Diözesanbischöfe zu studieren [und zu entscheiden];
4. den Aufbau eines sinisierten<sup>7</sup> theologischen Denkens voranzutreiben und gute Arbeit bei der Herausgabe der Heiligen Schrift und anderer kirchlicher Werke zu leisten;
5. die Arbeit der Ausbildung von Berufungen voranzubringen, die philosophisch-theologischen Seminare, Vorbereitungsseminare und Schwesternkonvente gut zu betreiben sowie die Arbeit der Heranbildung kirchlicher Amtsträger [*jiaozhi renyuan* 教职人员]<sup>8</sup> zu verstärken;
6. die kirchliche Disziplin zu stärken, die spirituelle Qualität zu erhöhen und gute Arbeit in der Weiterbildung des Klerus [*shengzhi renyuan* 圣秩人员], der Personen des gottgeweihten Lebens [*du xianshen shenghuo renyuan* 度献身生活人员] und der gläubigen Laien [*pingxintu* 平信徒] der Kirche zu leisten;
7. zusammen mit der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung soziale Dienstleistungsarbeit zu entfalten und die sozialen Dienste und Wohltätigkeitsunternehmungen der Kirche auf der lokalen Ebene zu unterstützen und anzuleiten;
8. die chinesische katholische Kirche nach außen zu vertreten und aktiv freundschaftlichen Umgang mit der internationalen Kirche sowie der Kirche in den Gebieten Hongkong, Macau und Taiwan zu entfalten.

§ 7 Die Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten [*jiawu weiyuanhui* 教务委员会]<sup>9</sup> der Provinzen (auto-

7 Die gleiche Stelle lautete in der Fassung von 2010: „den Aufbau eines indigenisierten [*bentuhua* 本土化] theologischen Denkens voranzutreiben“.

8 Der Begriff kann auch mit „kirchliches Personal“ oder „religiöses Personal“ übersetzt werden, er umfasst hier Klerus und Ordensfrauen; vgl. § 2 der „Maßnahmen zur Anerkennung kirchlicher Amtsträger der chinesischen katholischen Kirche“ (中国天主教教职人员认定办法) von 2009, online unter [www.chinacatholic.cn/html/report/14050562-1.htm](http://www.chinacatholic.cn/html/report/14050562-1.htm).

9 Der Doppelstruktur der offiziellen katholischen Leitungsgremien auf nationaler Ebene (d.h. Chinesische katholische patriotische Vereinigung und Bischofskonferenz) entsprechen auf Provinzebene Patriotische Vereinigungen und Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten, zusammengefasst als „liang hui“ 两会 („zwei Gremien“) bezeichnet. Die Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten existieren dabei als

nomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte) und die Diözesen sind verpflichtet, die Beschlüsse der Bischofskonferenz und die von dieser festgelegten einschlägigen Regeln zu respektieren und auszuführen. Die Bischofskonferenz hat Aufsicht auszuüben.

### Kapitel 3

#### Organisatorische Struktur, Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen

§ 8 Die Bischofskonferenz setzt sich aus den Ortsbischöfen [*zhengquan zhujiao* 正权主教], Bischofskoadjutoren [*zhuli zhujiao* 辅理主教] und Auxiliarbischöfen [*fuli zhujiao* 辅理主教] der Diözesen des ganzen Landes zusammen. Sie hat einen Vorsitzenden, mehrere Vizevorsitzende, einen Generalsekretär sowie mehrere Mitglieder des Ständigen Ausschusses. Emeritierte Bischöfe können auf Einladung ohne Stimmberechtigung an entsprechenden Versammlungen teilnehmen.

§ 9 In der Sache des Glaubens und der Evangelisierung übt die Bischofskonferenz, auf der Grundlage der Aussendung der Apostel durch den Herrn Jesus Christus und der Vollmacht, die der Heilige Geist den Aposteln verliehen hat, den Auftrag des Hirtenamts aus; in der kirchlichen Lehre und den kirchlichen Vorschriften bewahrt sie die Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri, des Oberhauptes der Apostel; auf der Organisations[e]bene als gesellschaftliche Körperschaft ist die Bischofskonferenz der **Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas** [*Zhongguo tianzhujiao quanguo daibiao huiyi* 中国天主教全国代表会议] verantwortlich.<sup>10</sup> Die Befugnisse der Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas sind:

1. Die Satzung der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz zu formulieren und zu revidieren;
2. den Arbeits- und den Finanzbericht anzuhören und zu prüfen, die gemeinsam von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz über die letzte Amtsperiode erstellt werden;<sup>11</sup>
3. den Vorsitzenden, die Vizevorsitzenden, den Generalsekretär und die Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Bischofskonferenz zu wählen;
4. betreffende Beschlüsse und Entscheidungen zu prüfen und zu verabschieden.

„kirchliche“ Gremien neben Diözesen und Pfarreien. Die katholischen *lianghuis* einiger Provinzen (Sichuan, Henan, Shaanxi) verfügen über eigene Webauftritte.

10 Diese Differenzierung von verschiedenen Funktionsebenen der Bischofskonferenz und die ausdrückliche Nennung des Nachfolgers Petri gab es in der Fassung von 1998 noch nicht.

11 Bis 1998 waren in den Satzungen getrennte Arbeitsberichte von Patriotischer Vereinigung und Bischofskonferenz vorgesehen.

§ 10 Die Anzahl und das Verfahren für die Bestellung der Vertreter der Nationalversammlung werden vom Ständigen Ausschuss der Bischofskonferenz und vom Ständigen Ausschuss der Patriotischen Vereinigung gemeinsam beraten und festgelegt. Die Vertreter werden von den Patriotischen Vereinigungen und den Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte vorgeschlagen, sie sind weitgehend repräsentativ.

§ 11 Die Nationalversammlung der Vertreter kann nur dann tagen, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden nur dann wirksam, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden Vertreter durch Abstimmung angenommen werden.

§ 12 Der Ständige Ausschuss der Bischofskonferenz und der Ständige Ausschuss der Patriotischen Vereinigung beschließen gemeinsam die Einberufung der Nationalversammlung der Vertreter. Sie tagt alle fünf Jahre.<sup>12</sup> Wird aufgrund besonderer Umstände eine vorzeitige Einberufung notwendig, muss dies vom Ständigen Ausschuss der Patriotischen Vereinigung und vom Ständigen Ausschuss der Bischofskonferenz in gemeinsamer Versammlung durch Abstimmung beschlossen und dann zur Überprüfung an die für die Geschäfte zuständige Behörde gemeldet und durch das Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften genehmigt werden.

§ 13 In der Zeit, in der die Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas nicht tagt, kann, wenn es notwendig ist, auf Vorschlag der Gemeinsamen Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz [*Zhongguo tianzhujiao aiguihui he Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan zhuxi lianxi huiyi* 中国天主教爱国会和中国天主教主教团主席联席会议]<sup>13</sup> eine gemeinsame Versammlung aller Kommissions-

sionsmitglieder der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und aller Mitglieder der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz einberufen werden, [um] Kommissionsmitglieder und Vizevorsitzende zu ergänzen, abzuwählen oder ihren Rücktritt anzunehmen; [um] einen Vorsitzenden abzuwählen oder seinen Rücktritt anzunehmen und einen Ersatz-Vorsitzenden vorzuschlagen [*tuiju* 推荐].<sup>14</sup>

§ 14 Der **Ständige Ausschuss der Bischofskonferenz** besteht aus dem Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden, dem Generalsekretär und den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses [der Bischofskonferenz]. Er ist verantwortlich für die Ausführung betreffender Beschlüsse der Nationalversammlung der Vertreter und der Vollversammlung der Bischofskonferenz, das Vorantreiben der Entfaltung der Arbeit in kirchlichen Angelegenheiten und die Behandlung entsprechender Angelegenheiten.

Wurde ein Priester zum Generalsekretär gewählt, nimmt er ohne Stimmrecht an den Versammlungen des Ständigen Ausschusses teil.

§ 15 Der Ständige Ausschuss der Bischofskonferenz übt die folgenden Pflichten aus:

1. Gemeinsam mit dem Ständigen Ausschuss der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung die Einberufung der Nationalversammlung der Vertreter zu beschließen;
2. die Vollversammlung der Mitglieder der Bischofskonferenz zu beschließen, einzuberufen und zu leiten;
3. die Dokumente für die Vollversammlung der Bischofskonferenz zu überprüfen und vorzulegen;
4. den von der Nationalversammlung der Vertreter festgelegten Kurs für die Arbeit und die verschiedenen von der Versammlung der Bischofskonferenz festgelegten Arbeiten umzusetzen und auszuführen;
5. entsprechend den Arbeitserfordernissen zusammen mit dem Ständigen Ausschuss der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung Sonderkommissionen [*zhuanmen weiyuanhui* 专门委员会] sowie Arbeitsorgane [*gongzuo jigou* 工作机构] und Verwaltungsorgane [*banshi jigou* 办事机构] einzurichten und

12 Dieser Turnus ist von der staatlichen Religionspolitik vorgegeben und gilt auch für die Nationalversammlungen der Vertreter der vier anderen anerkannten Religionen.

13 Von der personellen Besetzung scheint sich die hier in § 13 genannte „Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ nicht von der „Gemeinsamen Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ (§ 20) zu unterscheiden – beide setzen sich aus den Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Generalsekretären beider Leitungsgremien zusammen.

Für die „Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ finden sich auf der Website der offiziellen katholischen Leitungsgremien chinacatholic.cn eigene Statuten („System für die Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ 中国天主教爱国会、中国天主教主教团主席联席会议制度), deren Zustandekommen nicht ganz klar ist. Sie wurden zusammen mit zwei weiteren umstrittenen Dokumenten („System für die Verwaltung der katholischen Diözesen in China“ 中国

天主教区管理制度 und „Vorschriften für die Arbeit der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung“ 中国天主教爱国会工作条例) im März 2003 auf einer gemeinsamen Sitzung des Ständigen Ausschusses der Patriotischen Vereinigung und Vertretern der Bischofskonferenz verabschiedet. Laut Anthony Lam (in *Tripod* Nr. 135, Winter 2004, S. 54) hätten die drei Dokumente von der 7. Nationalversammlung der katholischen Vertreter im Juli 2004 bestätigt werden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, was aber damals nicht geschah. Die Zeitschrift *Tripod* widmete ihre gesamte Ausgabe Nr. 130 (Herbst 2003) der Übersetzung und kritischen Diskussion dieser drei Dokumente.

14 Die Passage lautete in der Fassung von 2010: „einen Ersatz-Vorsitzenden zu wählen [*xuanju* 选举]. Einem Kommentar von UCAN (21.03.2017) zufolge gibt diese Änderung den Behörden die Möglichkeit zu verhindern, dass die Mitglieder der Gremien den Vorsitzenden durch eine den Behörden nicht genehme Person ersetzen. Die gleiche Änderung wurde in der Satzung der Patriotischen Vereinigung vorgenommen.

die Arbeitsberichte der verschiedenen Sonderkommissionen zu überprüfen;

6. ein System von relevanten Regeln und Satzungen zu überprüfen und zu verabschieden;
7. andere wichtige Punkte zu beschließen.

§ 16 Die Amtsperiode des Ständigen Ausschusses der Bischofskonferenz beträgt 5 Jahre; Ausschussmitglieder können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Der Ständige Ausschuss kann nur dann tagen, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden nur dann wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder durch Abstimmung angenommen werden.

§ 17 Die Versammlung des Ständigen Ausschusses der Bischofskonferenz wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie wird einmal im Jahr einberufen; wenn nötig, kann sie vorverlegt oder verschoben werden. Die Vollversammlung wird alle zwei Jahre einberufen; wenn nötig, kann sie vorverlegt oder verschoben werden.

§ 18 Sind der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Ansicht, dass die Einberufung einer erweiterten Sitzung des Ständigen Ausschusses oder eine erweiterte Versammlung der Bischofskonferenz notwendig ist, können Diözesanadministratoren [*jiaozhang* 教区长] (Priester), Rektoren von Seminaren und Oberinnen von Konventen [*nan nü xiuyuan yuanzhang* 男女修院院长],<sup>15</sup> Verantwortliche von Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten der betreffenden Provinzen (autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte) sowie Vertreter der Priester, Ordensschwester und Laien als Teilnehmer eingeladen werden; diese Teilnehmer haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 19 Die **Versammlung der Vorsitzenden** [*zhuxi huiyi* 主席会议] der Bischofskonferenz setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und dem Generalsekretär der Bischofskonferenz zusammen und wird einmal im Halbjahr abgehalten. Die Hauptfunktionen der Versammlung der Vorsitzenden sind:

1. Wichtige Geschäfte [*huiwu* 会务] der Bischofskonferenz zu diskutieren und zu behandeln, wenn der Ständige Ausschuss nicht tagt;
2. Programm und Tagesordnung für die Versammlungen des Ständigen Ausschusses zu beschließen sowie die Dokumente für die Versammlungen des Ständigen Ausschusses zu überprüfen und vorzulegen;
3. die Jahrespläne der Sonderkommissionen und der Verwaltungsorgane zu studieren und zu beschließen;

4. auf Grundlage der Nominierungen durch den Generalsekretär stellvertretende Generalsekretäre [für die Bischofskonferenz] sowie Vorsitzende und Vizevorsitzende für die Sonderkommissionen auszuwählen;
5. andere wichtige Punkte zu überprüfen und zu beschließen.

§ 20 Bei wichtigen Angelegenheiten müssen der Vorsitzende, die Vizevorsitzenden und der Generalsekretär der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz mit dem Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und dem Generalsekretär der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung eine gemeinsame Versammlung (im Folgenden kurz als **Gemeinsame Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“** [*Zhongguo tianzhujiao „yi hui yi tuan“ fuze ren lianxi huiyi* 中国天主教“一会一团”负责人联席会议] bezeichnet)<sup>16</sup> abhalten, [um] gemäß dem Geist der demokratischen Verwaltung der Kirche „kollektive Führung, demokratische Verwaltung, gegenseitige Konsultation und gemeinsame strategische Entscheidung“<sup>17</sup> zu praktizieren und die Seelsorgs- und Evangelisierungsunternehmungen voranzubringen.

§ 21 **Der Vorsitzende, die Vizevorsitzenden und der Generalsekretär** der Bischofskonferenz müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. [Sie müssen] die Verfassung, die Gesetze und die Rechtsnormen des Staates befolgen und von guter politischer Qualität sein;
2. fest im Glauben stehen, leidenschaftlich dem Herrn dienen, den Schatz des Glaubens bewahren und am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung festhalten;
3. in katholischen Kreisen einen relativ großen Einfluss haben.
4. Der Vorsitzende und die Vizevorsitzenden dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das Höchstalter von 70 Jahren<sup>18</sup> nicht überschritten haben. Der Generalsekretär ist hauptamtlich [tätig], er darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 65 Jahre sein.
5. [Sie müssen] die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

§ 22 **Der Vorsitzende** der Bischofskonferenz ist für die Leitung der laufenden Arbeit des Ständigen Ausschusses ver-

<sup>16</sup> Vgl. Anm. 13.

<sup>17</sup> Diese als Zitat markierte Formulierung findet sich auch im „System für die Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“, § 1; vgl. Anm. 13.

<sup>18</sup> In der Fassung von 2010 hieß es: „Höchstalter von 75 Jahren“. – 75 Jahre ist das kanonische Rücktrittsalter für katholische Bischöfe. 70 Jahre ist das in der „Vereinsmustersatzung“ des chinesischen Ministeriums für Zivilverwaltung festgelegte Höchstalter für die leitenden Verantwortlichen in Vereinen.

<sup>15</sup> Diese Übersetzung ergibt sich aus der Tatsache, dass Männerorden derzeit in China nicht offiziell zugelassen sind.

antwortlich, er beruft die Versammlung der Vorsitzenden ein und leitet sie. Er übt die folgenden Pflichten aus:

1. Er beruft die Vollversammlung sowie die Versammlung des Ständigen Ausschusses ein und leitet diese;
2. er überprüft die Umsetzung der Beschlüsse der Nationalversammlung der Vertreter sowie der V[oll]ersammlung und des Ständigen Ausschusses der Bischofskonferenz;
3. er unterzeichnet als Vertreter dieser Körperschaft [d.h. der Bischofskonferenz] betreffende wichtige Dokumente;
4. er leitet zusammen mit dem Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung die Gemeinsame Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“.

§ 23 Der Vorsitzende der Bischofskonferenz ist der gesetzliche Vertreter [*fading daibiaoren* 法定代表人] der Bischofskonferenz. Falls besondere Umstände es erfordern, dass ein Vizevorsitzender oder der Generalsekretär als gesetzlicher Vertreter fungieren, haben diese erst dann den Status eines gesetzlichen Vertreters inne, nachdem dies zur Überprüfung an die für die Geschäfte zuständige Behörde gemeldet und durch das Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften genehmigt wurde.

Der gesetzliche Vertreter der Bischofskonferenz kann nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter einer anderen Körperschaft sein.

§ 24 Die Amtszeit des Vorsitzenden der Bischofskonferenz beträgt jeweils 5 Jahre. Er kann wiedergewählt werden, jedoch darf seine Amtszeit nicht zwei Wahlperioden übersteigen. Falls besondere Umstände es erfordern, dass die Amtszeit verlängert wird, muss dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vertreter der Nationalversammlung durch Abstimmung angenommen, zur Überprüfung an die für die Geschäfte zuständige Einheit gemeldet und durch das Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften genehmigt werden,<sup>19</sup> erst dann kann die Amtszeit verlängert werden.

§ 25 **Die Vizevorsitzenden** der Bischofskonferenz unterstützen den Vorsitzenden bei der Arbeit. Die Amtszeit der Vizevorsitzenden beträgt jeweils 5 Jahre, sie können wiedergewählt werden.

§ 26 **Der Generalsekretär** der Bischofskonferenz ist unter der Leitung des Vorsitzenden für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bischofskonferenz zuständig. Er übt die folgenden Pflichten aus:

1. Er ist für die Vorbereitung der Versammlung der Bischofskonferenz, der Versammlung des Ständigen

Ausschusses und der Versammlung der Vorsitzenden sowie die damit zusammenhängenden Dinge zuständig, er schlägt dem Vorsitzenden den Termin und die Tagesordnung für diese Versammlungen vor, er leitet das Konzipieren der entsprechenden Sitzungsdokumente;

2. er organisiert die Durchführung der von der Vollversammlung, der Versammlung des Ständigen Ausschusses und der Versammlung der Vorsitzenden verabschiedeten Beschlüsse und Entscheidungen;
3. er ist zuständig für die Organisation und Durchführung der laufenden Arbeiten und Aufgaben der Bischofskonferenz;
4. er erledigt andere ihm von dem Vorsitzenden oder den Vizevorsitzenden übertragene Arbeiten.

Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt jeweils 5 Jahre, er kann wiedergewählt werden.

§ 27 Die stellvertretenden Generalsekretäre der Bischofskonferenz unterstützen den Generalsekretär bei der Arbeit. Die Amtszeit der stellvertretenden Generalsekretäre beträgt jeweils 5 Jahre.

§ 28 Die Bischofskonferenz kann nach Bedarf Ehrenvorsitzende und Berater ernennen.<sup>20</sup>

#### Kapitel 4 Prinzipien für die Verwaltung und Nutzung des Vermögens

§ 29 Die Mittel der Bischofskonferenz [stammen aus folgenden] Quellen:

1. Mieteinnahmen aus Immobilien;
2. Spenden;
3. Zinsen;
4. andere legale Einnahmen.

<sup>20</sup> Der Passus „nach Bedarf“ wurde 2016 neu eingefügt. Dafür wurden die in der Fassung von 2010 enthaltenen folgenden 4 Unterpunkte von § 28 gestrichen:

1. Die Kandidaten für [die Ämter der] Ehrenvorsitzenden und Berater werden von der Vorsitzendenkonferenz der Nationalversammlung der Vertreter vorgeschlagen und durch Annahme durch die Nationalversammlung der Vertreter bestellt.
2. Die Kandidaten für [die Ämter der] Ehrenvorsitzenden und Berater sollen die in § 21 genannten Voraussetzungen erfüllen und außerdem im Allgemeinen aus den Reihen der Verantwortlichen der „Einen Vereinigung Einen Konferenz“ in der letzten Amtsperiode bestellt werden. Bei der Wahl gibt es keine Beschränkung hinsichtlich des Alters und der Anzahl der Amtsperioden.
3. Die Ehrenvorsitzenden und Berater sind nicht stimmberechtigte Mitglieder in der Gemeinsamen Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“.
4. Die Amtszeit der Ehrenvorsitzenden und Berater beträgt jeweils 5 Jahre. Einem Kommentar von UCAN (21.03.2017) zufolge gibt diese Änderung den Behörden die Möglichkeit, eine Person in einem hohen Amt der beiden Leitungsgremien zu installieren, ohne dass die Nationalversammlung der Vertreter dies bestätigen muss.

<sup>19</sup> Hier wurde 2016 die Formulierung entsprechend § 4 präzisiert.

§ 30 Die Mittel müssen für den durch diese Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich und die Entwicklung der Sache verwendet werden, sie dürfen nicht an Einzelpersonen verteilt werden.

§ 31 Die Bischofskonferenz stellt gemäß der Finanzordnung des Staates strenge Regeln für die Finanzverwaltung auf und stellt sicher, dass die Buchführungsunterlagen den Gesetzen entsprechen, wahr, korrekt und vollständig sind.

§ 32 Die Bischofskonferenz stellt fachlich qualifiziertes Personal für Buchführung und Kassenführung bereit, sie respektiert die Finanzordnung des Staates; das Buchführungspersonal muss Buchführung und Rechnungsführung durchführen, [es wird] Buchführungskontrolle praktiziert. Wird das Buchführungspersonal versetzt oder verlässt die Stelle, müssen mit dem Nachfolger streng nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen die Übergabeformalitäten durchgeführt werden.

§ 33 Die Vermögensverwaltung der Bischofskonferenz erfolgt streng nach der Finanzverwaltungsordnung des Staates, sie untersteht der Aufsicht der Nationalversammlung der Vertreter und der Finanzbehörden, eingeschlossen die Aufsicht der Rechnungsprüfungsorgane über staatliche Geldzuweisungen, Spenden aus der Gesellschaft und Hilfgelder.

§ 34 Bevor eine Amtsperiode der Bischofskonferenz [endet] oder ihr gesetzlicher Vertreter wechselt, wird eine von dem Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften und der für die Geschäfte zuständigen Einheit organisierte Rechnungsprüfung durchgeführt.

§ 35 Das Vermögen der Bischofskonferenz darf sich keine Behörde und keine Einzelperson unrechtmäßig aneignen, aufteilen oder für andere Zwecke verwenden.

§ 36 Das Gehalt, Versicherungen und Sozialleistungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bischofskonferenz erfolgen gemäß den staatlichen Bestimmungen für öffentliche Institutionen.

## Kapitel 5

### Verfahren für die Revision der Satzung

§ 37 Eine Revision der Satzung der Bischofskonferenz muss von mindestens zwei Dritteln der bei der Nationalversammlung der Vertreter anwesenden Vertreter durch Abstimmung angenommen werden.

§ 38 Die revidierte Satzung der Bischofskonferenz kann erst in Kraft treten, nachdem sie innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Verabschiedung durch die Nationalversammlung der Vertreter zur Überprüfung und Genehmigung an die für die Geschäfte zuständige Behörde gemeldet und danach durch das Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften bestätigt wurde.

## Kapitel 6

### Verfahren für die Beendigung und die Behandlung des Vermögens nach der Beendigung

§ 39 Wenn die Bischofskonferenz ihren Zweck erfüllt hat oder sich selbst auflöst oder aufgrund von Spaltung, Zusammenlegung oder aus anderen Gründen aufgehoben werden muss, legen die Kommission [sic]<sup>21</sup> oder der Ständige Ausschuss einen Antrag auf Beendigung vor.

§ 40 Die Beendigung der Aktivitäten der Bischofskonferenz muss von der Nationalversammlung der Vertreter durch Abstimmung angenommen und an die für die Geschäfte zuständige Einheit zur Überprüfung und Zustimmung gemeldet werden. Sie wird gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen erledigt.

## Kapitel 7

### Ergänzende Bestimmungen

§ 41 Diese Satzung wurde am 29. Dezember 2016<sup>22</sup> von der Nationalversammlung der Vertreter durch Abstimmung angenommen.

§ 42 Das Recht der Auslegung dieser Satzung liegt beim Ständigen Ausschuss der Bischofskonferenz.

§ 43 Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bestätigung durch das Organ für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften in Kraft.

21 § 39 dieser Satzung ist wortgleich mit § 39 der Satzung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung (vgl. *China heute* 2017, Nr. 2, hier S. 92). Hier scheint ein Fehler vorzuliegen, da die Bischofskonferenz nicht über das Organ einer Kommission verfügt – wohl aber die Patriotische Vereinigung; das analoge Organ der Bischofskonferenz ist die Vollversammlung der Bischofskonferenz, sie müsste sachlich logisch hier erscheinen. Möglicherweise diente die Satzung der Patriotischen Vereinigung als Grundlage für die Satzung der Bischofskonferenz und es wurde an dieser Stelle vergessen, die Begriffe auszutauschen.

22 Fassung von 2010: „am 9. Dezember 2010“.